

B e s c h l u s s

Die Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben bei dem Amtsgericht Unna wird für das **Geschäftsjahr 2024** wie folgt geregelt:

Erster Teil

A) Allgemeines

I. Soweit für die Zuweisung einer Richtergeschäftsaufgabe der Name eines Beteiligten maßgebend ist, gilt folgendes:

Natürliche Personen:

Es entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens. Besteht dieser Name aus mehreren Wörtern, so ist das erste Hauptwort maßgebend. Beispiel: ten Brink = B, von der Name = N, Schulte-Witten = S, Ostermann gen. Deusemann = O, Mc Donald = M. Bezeichnung von Verwandtschaftsbenennungen (Geschwister, Gebrüder) sowie Adelsprädikate bleiben außer Betracht. Beispiel: Freiherr von Romberg = R. Ist jedoch ein Kaufmann unter seiner Firma verklagt und diese im Handelsregister eingetragen, so entscheidet sich die Zuständigkeit nach den Bestimmungen unter I) 1 b).

Sonstige Beteiligte:

1 a)

Bei Gebietskörperschaften, Gemeinde-, Kreis-, Landschafts- und Schulverbänden, Religionsgemeinschaften (Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kirchen), Berufsgenossenschaften usw. entscheidet der Anfangsbuchstabe desjenigen Wortes, das die örtliche Bezeichnung zum Ausdruck bringt. Beispiel: Stadt Dortmund = D, Land Nordrhein-Westfalen = N, Unfallversicherungsberufsgenossenschaft für das Baugewerbe Station Dortmund = D, Stadtparkasse Hamm H. Entsprechendes gilt bei Behördenbezeichnungen, die eine Ortsangabe enthalten. Beispiel: Staatsanwaltschaft Dortmund = D. Fehlt bei Religionsgemeinschaften eine örtliche Bezeichnung, so ist der Sitz maßgebend.

1 b)

Bei Beteiligten, deren Name oder Bezeichnung im Handelsregister oder einem sonstigen amtlichen Register eingetragen sind und dadurch amtlich feststehen, entscheidet der erste Buchstabe dieses Namens. Kommt in der Firma ein Familienname, wenn auch in adjektivischer Form, vor, so entscheidet der erste Buchstabe dieses Familiennamens. Die Bestimmungen der Ziffer I) sind dabei anzuwenden.

1 c)

In den übrigen Fällen ist entscheidend der erste in der Bezeichnung, wenn auch in adjektivischer Form vorkommende Familienname, Beispiel: Familienstiftung von Adelsmann = A. Kommt kein Familienname vor, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes (z.B.: Industriegewerkschaft Bergbau und Energie = I; Gewerkschaft öffentliche Dienste pp. = G. Artikel sind jedoch nicht zu berücksichtigen. Beispiel: „Der fröhliche Raucher --Rauchclub in Huckarde (nicht eingetragener Verein) = F.

1 d)

Ist ein Konkurs-, Insolvenz-, Zwangs-, Nachlass- oder Vergleichsverwalter beteiligt, so ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung des Gemeinschuldners, Schuldners bzw. Erblässers oder Testators maßgebend.

2)

Ändern sich die maßgebenden Bezeichnungen (z.B. infolge Verheiratung, Annahme an Kindes Statt, Scheidung, Namensänderung) oder scheidet einer von mehreren Beteiligten nach Anhängigkeit aus, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss. Dasselbe gilt bei einer Klageänderung, im Fall des Todes einer Partei bei der Aufnahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (§ 239 ZPO) sowie, wenn nachträglich einer der in Ziffer I 1 d) genannten Fälle eintritt.

3)

Kommen für die Zuweisung die Namen mehrerer Personen in Betracht, so entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist,

a) in Verfahren, welche sich nach der Zivilprozessordnung richten, der Name des im ersten Schriftsatz an erster Stelle stehenden Beklagten/Antragsgegners/Schuldners,

- b) in Strafverfahren der Name des in der Anklageschrift oder dem Antrag an erster Stelle stehenden Angeschuldigten oder Beschuldigten,
- c) in Verfahren, welche sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten, der Name des im Alphabet an erster Stelle stehenden Betroffenen, hilfsweise des im Alphabet an erster Stelle stehenden Antragstellers.

II.

Maßgebend für die Zuweisung ist der Eingangstag. Nach Dienstschluss eingegangene Angelegenheiten gelten für die Zuweisung als am folgenden nicht dienstfreien Tag eingegangen. Die Eildienstregelung bleibt davon unberührt.

III.

1.

Die Aufgaben des Güterichters (§ 278 Abs. 6 ZPO bzw. § 36 Abs. 5. FamFG) werden von Frau RinAG Frigelj und Frau RinAG Dannehl wahrgenommen. Frau RinAG Dannehl übernimmt die von Frau RinAG Frigelj, Frau RinAG Frigelj die von Frau RinAG Dannehl an den Güterichter verwiesenen Verfahren. Von den übrigen Güterichtersachen übernehmen Frau RinAG Dannehl alle Verfahren mit geraden Endziffern und Frau RinAG Frigelj alle Verfahren mit ungeraden Endziffern.

2.

Soweit eine Vertretung nicht besonders geregelt ist oder der zuständige Richter und sein Vertreter sowie der ggf. bestimmte Ersatzvertreter verhindert sind, erfolgt die Vertretung durch den dienstjüngsten erreichbaren Richter, bei gleichem Dienstalder in alphabetischer Reihenfolge.

IV.

Die Neuregelung der Bearbeitung von RichterGeschäften bei erfolgter Ablehnung des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters hat auch Geltung für noch nicht erledigte Sachen.

V.

Erfolgt ein Wechsel der Zuständigkeit durch eine Änderung der Geschäftsverteilung erstreckt sich die neue Zuständigkeit auch auf bestehende Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt wird.

VI.

Die der Behördenleitung obliegenden Entscheidungen über Akteneinsichtsgesuche in richterliche Verfahrensakten (z.B. § 299 Abs. 2 ZPO) werden durch die/den für die Bearbeitung des Verfahrens jeweils zuständige/n Dezenternin oder Dezenternenten übernommen (vgl. Übertragung durch die Direktorin des Amtsgerichts vom 23.06.2017, AZ 140- 249).

B) Zivilsachen

Die Zivilprozess- und Rechtshilfesachen mit Ausnahme der Wohnungseigentumssachen werden auf die einzelnen Richterabteilungen in einem regelmäßigen Turnus in der Reihenfolge der Abteilungen und der den einzelnen Abteilungen zugewiesenen Blockziffern verteilt. Die Verteilung erfolgt täglich einmal durch eine von der Leitung des Amtsgerichts bestimmte Abteilung der Geschäftsstelle. Alle neu einzutragenden Sachen sind durch die Posteingangsstelle und die ERV-Stelle (Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs) unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Verteilt werden täglich die am Vortag bei der Eingangsstelle eingegangenen Sachen. Vor der Verteilung werden die Sachen in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des an erster Stelle stehenden Beklagten oder Antragsgegners geordnet.

Abweichend davon werden Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung von der für die Verteilung zuständigen Geschäftsstelle sofort unter Anrechnung auf den Turnus an bereiter Stelle verteilt. Gleichzeitig eingegangene Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Antragsgegners verteilt. Ist die Hauptsache bereits anhängig, werden die Anträge unter Anrechnung auf den Turnus der für die Hauptsache zuständigen Abteilung zugewiesen.

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus zur ursprünglich damit befassten Abteilung gegeben.

C) Familiensachen

In Familiensachen ist bei Doppelnamen der Ehegatten der gemeinsame Name der Parteien, bei unterschiedlichen Namen der Name des Antragsgegners (Beklagten). In Adoptions-, Sorgerechts-, Abstammungs-, Umgangsrechts- und Unterbringungsverfahren nach § 1631b BGB ist der Familienname des Kindes für die Zuweisung maßgebend.

Ist eine Familiensache in einer Abteilung anhängig, ist diese Abteilung auch für alle weiteren Familiensachen, die während dieser Anhängigkeit eingehen und denselben Personenkreis betreffen (§ 23 b Abs. 2 GVG), zuständig.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn eine natürliche Person identisch ist, auch wenn ein diesbezüglicher Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, das Verfahren sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

Ist bereits eine Ehesache anhängig oder wird eine solche Sache anhängig, ist für alle Familiensachen die für die Ehesache zuständige Abteilung zuständig. Gegebenenfalls ist eine bereits anhängige Familiensache an die für die Ehesache zuständige Abteilung abzugeben.

D) Straf- und Bußgeldsachen

I.

Ist aus Anträgen auf Erlass einzelner richterlicher Entscheidungen, welche der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Richter zu treffen hat (z.B. §§ 153, 153 a StPO), nicht zu ersehen, ob sie sich an das Jugendschöffengericht/Schöffengericht oder den Jugendrichter/Strafrichter richten, so ist letzterer zuständig.

II.

Die Gs-Sachen umfassen auch die Verfahren gemäß §§ 81 g StPO und 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz.

Die Zuweisung der Haftsachen sowie der Freiheitsentziehungssachen erstreckt sich auf die bis zur Erledigung zu treffenden weiteren Entscheidungen einschließlich der aus diesen Sachen hervorgehenden beschleunigten Verfahren, in denen Hauptverhandlungshaft (§ 127 StPO) angeordnet ist.

Während des Bereitschaftsdienstes eingegangene Verfahren dieser Art (an Sonnabenden, Sonntagen, sonst dienstfreien Tagen und außerhalb der Dienstzeit) werden von dem für Gs-Sachen zuständigen Richter weiterbearbeitet.

Soweit der zuständige Richter und sein Vertreter verhindert sind, erstreckt sich die Zuständigkeit für Haftsachen auch auf Vorführungen aufgrund eines Haftbefehls (Ds- und Ls-Sachen) des AG Unna. In diesen Fällen ist jedoch die Zuständigkeit auf die am Tage der Vorführung zu treffenden Entscheidungen beschränkt.

III.

Die Bußgeld- und Erzwingungshauptsachen gegen Erwachsene werden auf die einzelnen Richterabteilungen in einem regelmäßigen Turnus in der Reihenfolge der Abteilungen und der den einzelnen Abteilungen zugewiesenen Blockziffern verteilt. Die Verteilung erfolgt täglich einmal durch eine von der Leitung des Amtsgerichts bestimmte Abteilung der Geschäftsstelle. Alle neu einzutragenden Sachen sind durch die Posteingangsstelle und die ERV-Stelle (Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs) unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Verteilt werden täglich die am Vortag bei der Eingangsstelle eingegangenen Sachen. Vor der Verteilung werden die Sachen in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des an erster Stelle stehenden Beklagten oder Antragsgegners geordnet.

E) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Zuweisung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt sich nach dem Namen des an erster Stelle im Alphabet stehenden Betroffenen.

Zweiter Teil

A) Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

I. Zivilprozesssachen einschließlich der Rechtshilfesachen und selbständigen Beweisverfahren

Richter/in	Zuständig für	Vertreter/in
DAG Brahm	Abt. 15 Kennziffer 15 - 3 BZ	RinAG Block Ersatzvertreterin RinAG Frigelj
RAG Lethaus	Abt. 15 Kennziffer 11 - 5 BZ	RAG Althaus
RAG Althaus	Abt. 16 Kennziffer 17 - 6 BZ	RAG Lethaus
RAG Ginzel	Abt. 15 Kennziffer 16 - 4 BZ	RinAG Fresenborg
RinAG Block	Abt. 16 Kennziffer 12 - 7 BZ	DAG Brahm Ersatzvertreterin RinAG Frigelj

Dabei übernehmen alle Richterinnen und Richter den am 01. Januar des Geschäftsjahres vorhandenen jeweiligen Bestand ihrer jeweiligen Abteilungen. Lediglich der Bestand der Abt. 16 Kennziffer 17 mit der Endziffer 0 wird von Herrn RAG Lethaus übernommen.

Abweichend sind für die Entscheidung über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes für die am Eingangstage zu treffenden Eilentscheidungen (Erlass, Zurückweisung, Anordnung einer mündlichen Verhandlung und für unverzüglich zu treffende sonstige Entscheidungen) sofern der ordentliche Dezerent oder die ordentliche Dezerentin nicht erreichbar ist, zuständig:

Richter/in	Tag	Vertreter/in
RAG Lethaus	montags eingehende Anträge	RAG Althaus
RAG Ginzel	dienstags eingehende Anträge	RinAG Fresenborg
DAG Brahm	mittwochs eingehende Anträge	RinAG Block Ersatzvertreterin RinAG Frigelj
RinAG Block	donnerstags eingehende Anträge	DAG Brahm Ersatzvertreterin

		RinAG Frigelj
RAG Althaus	freitags eingehende Anträge	RAG Lethaus

Die weitere Bearbeitung obliegt der/dem allgemein für Zivilprozesssachen zuständigen Richter/in. Diese/r ist auch für die Entscheidung zuständig, wenn der am Eingangstag zuständige Richter nicht entschieden hat.

II. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
RAG Ginzel	Sämtliche Verfahren einschl. der Haftanordnung z. Abnahme d. Eidesstattlichen Versicherung und der Entscheidungen über Anträge gem. §§ 758, 758a ZPO	RinAG Fresenborg

III. Nicht besonders verteilte Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
DAG Brahm	sämtliche Verfahren	RinAG Block Ersatzvertreterin RinAG Frigelj

B) Familiensachen und Rechtshilfesachen in Familiensachen einschließlich der Geschäfte des ehemaligen Vormundschaftsgerichts ausschließlich der Betreuungssachen

1.

Richter/in	Zuständigkeit für die Buchstaben	Vertreter/in
RinAG Frigelj	A, C, F, J, N – R, T - V, X – Z	RinAG Dannehl
RinAG Fresenborg	B,G, I, L, M, W	RAG Ginzel
RAG Ginzel	D, H, K, St	RinAG Fresenborg
RinAG Dannehl	E, S ohne St	RinAG Frigelj

Soweit in die Zuständigkeit von Frau RinAG Frigelj Verfahren fallen, deren Verfahrensbeteiligte in der Vergangenheit an einem Güterichterverfahren bei Frau RinAG Frigelj teilgenommen haben, ist für diese Verfahren Frau RinAG Dannehl zuständig.

2.

Abweichend sind, wenn der ordentliche Dezernent oder die ordentliche Dezernentin nicht erreichbar ist, für die am Eingangstage zu treffenden Eilentscheidungen über

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Erlass, Zurückweisung, Anordnung einer mündlichen Verhandlung) und für unverzüglich zu treffende sonstige Entscheidungen zuständig:

Richter/in	Tag	Vertreter/in
RinAG Frigelj	montags eingehende Anträge	RinAG Dannehl
RAG Ginzel	dienstags eingehende Anträge	RinAG Fresenborg
RinAG Fresenborg	mittwochs eingehende Anträge	RAG Ginzel
RinAG Frigelj	donnerstags eingehende Anträge	RinAG Dannehl
RinAG Dannehl	freitags eingehende Anträge	RinAG Frigelj

Die weitere Bearbeitung obliegt dem allgemein für Familiensachen zuständigen Richter. Dieser ist auch für die Entscheidung zuständig, wenn der am Eingangstag zuständige Richter nicht entschieden hat.

C.) Straf-, Bußgeld- und Freiheitsentziehungssachen

I. Jugendschöffengerichts- und Jugendrichtersachen

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
	Jugendschöffengerichtssachen (Ls-Jug), Jugendrichtersachen (Bs-Jug, Cs-Jug, Ds-Jug), AR-Jug-Sachen, Gs-Sachen, Haftsachen und Freiheitsentziehungssachen (Jugendliche) mit Ausnahme der Verfahren nach dem PsychKG und IfSG	
RinAG Vielhaber-Karthus	sämtliche Angelegenheiten	RAG Johann Ersatzvertreterin RinAG Schlierkamp

II. Schöffengerichts- und Strafrichtersachen

Richter/in	Zuständigkeit im Einzelnen	Vertreter/in
RAG Hüchtmann	Schöffengerichtssachen einschließlich der Aufgaben des Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts sowie AR-Sachen mit den Buchstaben A bis K	RAG Johann
RAG Johann	Schöffengerichtssachen einschließlich der Aufgaben des Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts sowie AR-Sachen mit den Buchstaben L bis Z	RAG Hüchtmann

RAG Hüchtmann	Gs-Sachen, Haftsachen und Freiheitsentziehungssachen (Erwachsene) mit Ausnahme der Verfahren nach dem PsychKG und IfSG sowie mit Ausnahme der unaufschiebbaren Entscheidungen im Bereich der freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Polizeigesetz	RAG Johann
RinAG Schlierkamp	Strafrichtersachen (Cs, DS, Bs) sowie AR-Sachen mit den Buchstaben A - G	RAG Granseuer
RAG Granseuer	Strafrichtersachen (Cs, DS, Bs) sowie AR-Sachen mit den Buchstaben H - R	RinAG Schlierkamp
RAG Johann	Strafrichtersachen (Cs, Ds, BS) sowie AR-Sachen mit den Buchstaben S - Z	RAG Hüchtmann

Die vor dem 01.01.2023 eingegangenen Verfahren mit den Buchstaben F verbleiben im Dezernat von Herrn RAG Granseuer.

Für die Aufgaben des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht ist RAG Granseuer zuständig, Vertreterin ist RinAG Vielhaber-Karthus.

III. Den Vorführungsdienst im Erwachsenen- und Jugendstrafbereich einschließlich der Abschiebungshaftsachen und der unaufschiebbaren Entscheidungen im Bereich der freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Polizeigesetz übernehmen:

Wochentag	Richter/in	Vertreter/in
Montag	RAG Johann	RAG Hüchtmann
Dienstag	RinAG Vielhaber-Karthus	RAG Hüchtmann
Mittwoch	RAG Hüchtmann	RAG Johann
Donnerstag	RAG Granseuer	RinAG Schlierkamp
Freitag	RinAG Schlierkamp	RAG Granseuer

Für den Fall der Verhinderung des zuständigen Richters und seines Vertreters findet eine Vertretung durch die/den dienstjüngsten erreichbaren Straf- oder Owi-Richter/in statt.

Die weitere Bearbeitung obliegt dem/der allgemein für Strafsachen zuständigen Richter/in. Diese/r ist auch für die Entscheidung zuständig, wenn der am Eingangstag zuständige Richter nicht entschieden hat.

IV. Bußgeldsachen (OWi) gegen Erwachsene und Jugendliche einschließlich der Rechtshilfesachen und E-Haftsachen gegen Erwachsene

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
RinAG Schlierkamp	Abteilung 171; 5 BZ	RAG Granseuer
RAG Granseuer	Abteilung 172; 5 BZ	RinAG Schlierkamp
RAG Granseuer - als Jugendrichter -	Abteilung 173	RinAG Schlierkamp - als Jugendrichterin -
RinAG Schlierkamp	Bestand der Abteilung 174	RAG Granseuer

Dabei übernehmen alle Richterinnen und Richter den am 01. Januar des Geschäftsjahrs vorhandenen jeweiligen Bestand ihrer Abteilungen.

V.

Nicht anders verteilte Straf- und Bußgeldsachen und Abschiebehafthsachen

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
RAG Hüchtmann	sämtliche Verfahren	RAG Johann

VI.

An eine andere Abteilung zurückverwiesene Straf- und OWisachen

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. aus dem Dezernat RAG Hüchtmann | in das Dezernat RAG Johann |
| 2. aus dem Dezernat RinAG Vielhaber-Karthaus | in das Dezernat RAG Johann |
| 3. aus dem Dezernat RAG Johann | in das Dezernat RAG Hüchtmann |
| 4. aus dem Dezernat RAG Granseuer | in das Dezernat RinAG Schlierkamp |
| 5. aus dem Dezernat RinAG Schlierkamp | in das Dezernat RAG Granseuer |

D) Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

I. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen einschließlich der jeweiligen Rechtshilfesachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach PsychKG und Infektionsschutzgesetz

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen werden nach dem Wohnort des Betroffenen verteilt:

Richter/in	Zuständigkeit im einzelnen	Vertreter/in
RinAG Dannehl	Postleitzahlenbezirk 59423 der Stadt Unna	RinAG Frigelj
RAG Lethaus	Postleitzahlenbezirke 59425 und 59427 der Stadt Unna und Gemeinde Holzwickede	RAG Althaus
RAG Althaus	Stadt Fröndenberg und Gemeinde Bönen	RAG Lethaus

2. Abweichend zu Ziffer D.I.1. sind, wenn der ordentliche Dezernent nicht erreichbar ist, für die am Eingangstage zu treffenden Eilentscheidungen zuständig:

Richter/in	Tag
RAG Althaus	montags eingehende Anträge
RAG Lethaus	dienstags eingehende Anträge
RinAG Dannehl	mittwochs eingehende Anträge
RAG Lethaus	donnerstags eingehende Anträge
RAG Althaus	freitags eingehende Anträge

Nach Dienstschluss eingegangene Angelegenheiten gelten für die Zuweisung als am folgenden nicht dienstfreien Tag eingegangen.

Es gelten die Vertretungsregelungen von D.I.1.

Die weitere Bearbeitung obliegt dem ordentlichen Dezernenten. Dieser ist auch für die Entscheidung zuständig, wenn der am Eingangstag zuständige Richter nicht entschieden hat.

3. Soweit die Betroffenen außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, ist der Tag des Eingangs des Antrags bzw. Verfahrens für die Zuständigkeit maßgeblich.

Zuständig für diese Verfahren und für Freiheitsentziehungssachen sind:

Richter/in	Tag
RAG Althaus	montags eingehende Anträge
RAG Lethaus	dienstags eingehende Anträge
RinAG Dannehl	mittwochs eingehende Anträge
RAG Lethaus	donnerstags eingehende Anträge
RAG Althaus	freitags eingehende Anträge

Es gelten die Vertretungsregelungen von D. I.1.

Die Zuweisung nach Wochentagen erstreckt sich auch auf die bis zur Erledigung zu treffenden weiteren Entscheidungen. Verfahren, welche an Sonnabenden, Sonntagen oder sonst dienstfreien Tagen oder nach Dienstschluss des Vortages eingehen, werden von dem am nächsten Arbeitstag zuständigen Richter weiter bearbeitet.

II. Entscheidungen über Anträge auf Anordnung einer Fixierung und Genehmigung von Zwangsbehandlungen im Justiz- und Maßregelvollzug

Für Entscheidungen über Anträge auf Anordnung einer Fixierung sowie die Genehmigung von Zwangsbehandlungen im Justiz- und Maßregelvollzug ist, sofern der Antrag während der Dienstzeit eingeht, jeweils zuständig:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
Gerade KW	RinAG Dannehl	RAG Lethaus	RAG Johann	RAG Granseuer
Ungerade KW	RinAG Frigelj	DAG Brahm	RAG Hüchtmann	RinAG Vielhaber- Karthaus

An Freitagen sind in folgender sich wiederholender Reihenfolge zuständig:

1. RinAG Fresenborg
2. RAG Ginzl
3. RAG Althaus

4. RinAG Schlierkamp

Es vertreten sich im Falle der Verhinderung die von montags bis donnerstags eingesetzten Richter und Richterinnen mit den jeweils für den gleichen Tag eingesetzten Richtern und Richterinnen. Ersatzvertreter ist RAG Hüchtmann.

An Freitagen vertreten sich RinAG Fresenborg und RAG Ginzel sowie RAG Althaus und RinAG Schlierkamp.

III. Nachlasssachen einschließlich der Rechtshilfesachen

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
RAG Johann	sämtliche Verfahren	DAG Brahm Ersatzvertreterin RinAG Block

IV. Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz einschließlich der Rechtshilfesachen

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
RAG Althaus	sämtliche Verfahren	RAG Lethaus

V. Grundbuchsachen

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
DAG Brahm	sämtliche Verfahren	RinAG Block

VI. Nicht besonders verteilte Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Rechtshilfesachen, insbesondere Landwirtschaftssachen, Registersachen, Beratungshilfesachen

Richter/in	Zuständigkeit im einzelnen	Vertreter/in
DAG Brahm	sämtliche Verfahren mit Ausnahme der Beratungshilfesachen	RinAG Block
RinAG Frigelj	Beratungshilfesachen	RinAG Dannehl

E) Sonstige Angelegenheiten

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
------------	---------------	--------------

I. Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 39 ff. GVG

RAG Hüchtmann	sämtliche Angelegenheiten	RAG Johann
---------------	---------------------------	------------

II. Jugendschöffenangelegenheiten §§ 35 Abs. 4 JGG 35 ff GVG

RinAG Vielhaber-Karthus	sämtliche Angelegenheiten	RAG Johann
-------------------------	---------------------------	------------

III. Aufgaben des Vollstreckungsleiters für das Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg

RinAG Vielhaber-Karthus	sämtliche Angelegenheiten	RAG Johann
-------------------------	---------------------------	------------

IV. Aufgaben des Kontrollrichters gemäß § 148 a StPO für das Justizvollzugskrankenhaus in Fröndenberg

RAG Hüchtmann	sämtliche Angelegenheiten	RinAG Vielhaber-Karthus
---------------	---------------------------	-------------------------

F) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche

Für die Entscheidung nach § 45 ZPO, § 6 FamFG i.V. m. § 45 ZPO, § 46 OwiG, §§ 27, 30 StPO sind zuständig

Ablehnungsgesuche betreffen	Zuständig	Bearbeiter/in bei erfolgter Ablehnung
RAG Granseuer	RAG Johann	RinAG Schlierkamp
RinAG Fresenborg	RinAG Dannehl	RAG Ginzel
RAG Althaus	RinAG Fresenborg	RAG Lethaus
RAG Lethaus	RinAG Frigelj	RAG Althaus
RinAG Dannehl	RAG Ginzel	RinAG Frigelj
RinAG Frigelj	RinAG Block	RinAG Dannehl
DAG Brahm	RAG Althaus	RinAG Block
RinAG Vielhaber-Karthus	RAG Hüchtmann	RAG Johann
RAG Johann	RAG Granseuer	RAG Hüchtmann in Erwachsenensachen DAG Brahm in Nachlasssachen

RAG Hüchtmann	RinAG Vielhaber-Karthus	RAG Johann
RinAG Schlierkamp	RAG Hüchtmann	RAG Granseuer
RAG Ginzler	DAG Brahm	RinAG Fresenborg
RinAG Block	RAG Lethaus	DAG Brahm

G) Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst findet an dienstfreien Tagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Diensttagen außerhalb der Dienstzeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr statt. Er wird in sämtlichen Richter geschäftsaufgaben gemeinschaftlich mit dem Amtsgericht Kamen ausgeführt.

Der Bereitschaftsdienst beginnt regelmäßig montags um 15.30 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 7.30 Uhr. Falls es sich bei einem Montag um einen Feiertag oder sonstigen dienstfreien Tag handelt, beginnt der Bereitschaftsdienst bereits um 6.00 Uhr.

Es wird – auch im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.03.2019 (2 BvR 675/14) – kein Bedarf für einen richterlichen Bereitschaftsdienst während der Nachtzeit (21.00 Uhr bis 06.00 Uhr) gesehen. Das Amtsgericht Unna befindet sich nicht am Sitz einer Staatsanwaltschaft oder deren Zweigstelle. Ein über Ausnahmefälle hinausgehender Bedarf ist nicht erkennbar.

Im Zuständigkeitszeitraum des AG Unna wird der Bereitschaftsdienst nach Maßgabe der in der Anlage zu diesem Beschluss getroffenen Regelung durch die dort aufgeführten Richter ausgeführt.

Im Falle der Verhinderung des zuständigen Richters oder der zuständigen Richterin ist der nächst erreichbare Richter bzw. die nächst erreichbare Richterin zuständig. Ein Tausch des Bereitschaftsdienstes ist möglich, wenn er unverzüglich, möglichst spätestens drei Tage vor Beginn des jeweiligen Bereitschaftsdienstes, auf der Verwaltungsgeschäftsstelle beantragt wird.

Das Präsidium ermächtigt den Direktor des Amtsgerichts, im Falle dessen Verhinderung deren Vertreterin, einen solchen Tausch zu genehmigen.

H) Notfallgeschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Unna wird, um Vorsorge für eine handlungsfähige Justiz im Falle einer dauerhaften Unterbrechung der Stromversorgung zu treffen, wie folgt ergänzt:

I.

Sofern es im Dienstgebäude dauerhaft zu einer Unterbrechung der externen Stromversorgung kommt und dieser Stromausfall nicht auf das Dienstgebäude beschränkt ist, insbesondere auch das Dienstgebäude des Amtsgerichts Kamen betrifft, so tritt folgende Regelung an die Stelle der richterlichen Geschäftsverteilung und den Regelungen zum Bereitschaftsdienst.

In Absprache mit dem Amtsgericht Kamen ist in diesem Fall auch der gemeinsame Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Unna und Kamen aufgehoben.

Jedes Gericht ist für die Dauer dieser Regelung nur für unaufschiebbare Geschäfte im jeweils eigenen Gerichtsbezirk zuständig.

II.

Eine dauerhafte Unterbrechung der externen Stromversorgung ist zumindest dann gegeben, wenn

1. dieser Zustand übereinstimmend durch die Direktoren bzw. deren Vertreter der Amtsgerichte Unna und Kamen festgestellt worden ist oder
2. die Stromversorgung in beiden Amtsgerichtsbezirken seit mindestens drei Stunden unterbrochen worden ist.

Hiervon ist auszugehen, wenn sich innerhalb der ersten drei Stunden der Stromunterbrechung nicht aus dem örtlichen Rundfunk oder nach Auskunft des Stromversorgers oder nach Auskunft kommunaler oder Landesbehörden ergibt, dass mit einer Wiederaufnahme der Stromversorgung bis zum auf den Stromausfall folgenden Dienstbeginn zu rechnen ist.

Das Vorliegen einer der beiden Voraussetzungen wird von der Behördenleitung in Absprache mit der Behördenleitung des Amtsgerichts Kamen protokolliert und bekannt gemacht.

III.

Diese Regelungen gelten – sofern nicht zuvor das Präsidium eine Änderung oder die Aufhebung der Notfallgeschäftsverteilung beschließt – zunächst für 14 Tage ab ihrem In-Kraft-Treten. Sofern nach 14 Tagen keine anderweitige Entscheidung des Präsidiums getroffen wurde, verlängert sich die zeitliche Regelung um weitere 14 Tage.

IV.

Die Richterinnen und Richter des Notfalldienstes nehmen alle unaufschiebbaren richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts wahr und sind insoweit Vertreter aller übrigen Richterinnen und Richter. Der Dienst erstreckt sich insbesondere auf alle freiheitsentziehenden Maßnahmen, Fixierungen, aber auch sonstige unaufschiebbaren Entscheidungen gemäß StPO, ZPO, FamFG und Gesetzen, auf deren Grundlage die Freiheit entzogen werden kann.

V.

1. Zuständig für alle freiheitsentziehenden Maßnahmen nach StPO, Polizeigesetz und für Fixierungen im JVK sind in folgender Reihenfolge:

- a. RAG Lethaus
- b. RAG Hüchtmann
- c. RAG Johann
- d. RinAG Dannehl
- e. RinAG Vielhaber-Karthaus
- f. RAG Granseuer

Für den Fall der Verhinderung des zuständigen Richters oder der zuständigen Richterin findet eine Vertretung durch den oder die nächste/n erreichbaren Richter/in auf der Liste statt.

2. Zuständig für alle übrigen unaufschiebbaren richterlichen Geschäfte sind in folgender Reihenfolge:

- a. RinAG Frigelj
- b. RAG Ginzel
- c. RinAG Fresenborg
- d. DAG Brahm
- e. RinAG Block

f. RAG Althaus

Für den Fall der Verhinderung des zuständigen Richters oder der zuständigen Richterin findet eine Vertretung durch den oder die nächste/n erreichbaren Richter/in auf der Liste statt.

Für den Fall der Verhinderung aller zuständigen Richter zu V. 1. findet eine Vertretung durch den nächsten erreichbaren Richter in der Reihenfolge der Liste V.2. statt.

Für den Fall der Verhinderung aller zuständigen Richter zu V. 2. findet eine Vertretung durch den nächsten erreichbaren Richter in der Reihenfolge der Liste V.1. statt.

Unna, den 19.12.2023

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS

Brahm

Block

Dannehl

Granseuer

Hüchtmann